

Arbeitsunfallversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukten

AXA Belgium – Belgien – Versicherungs-AB – BNB Nr. 0039

Arbeitsunfälle



Dieses Informationsblatt wurde zum Ziel erstellt, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu geben. Das Informationsblatt ist nicht auf Ihre persönlichen Anforderungen zugeschnitten, und die in ihm aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Informationen zur gewählten Versicherung und zu Ihren Pflichten entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen zu dieser Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Arbeitsunfallversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung. Sie versichert den Versicherungsnehmer, seine Personalmitglieder und ihre Berechtigten gegen die Folgen eines Arbeits(wege)unfalls im Sinne des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971. Titel 1 deckt die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen und Titel 2 (Außergesetzliche Garantien) deckt Entschädigungen in außergesetzlichen Fällen. Zusatzentschädigungen bei der Arbeitsunfallversicherung werden in die gemeinrechtliche Kollektivversicherung aufgenommen. Ein Beistand ist automatisch vorgesehen.



Was ist versichert?

- ✓ Entschädigungen im Sinne des Arbeitsunfallgesetzes vom 10.04.1971 (nachstehend „das Gesetz“ genannt) im Todesfall, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, dauerhafter Arbeitsunfähigkeit und gleichfalls medizinische Kosten und Bestattungskosten.
- ✓ Zusatzentschädigungen im Todesfall, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, wenn der Grundlohn über der gesetzlichen Obergrenze liegt.
- Zusatzentschädigungen im Todesfall, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, die in der gemeinrechtlichen Kollektivversicherung eventuell in Ergänzung zu einer Arbeitsunfallversicherung vorgesehen sind:
 - Für gesetzlich zusammenwohnende Partner, die keine Rechte aus dem Gesetz herleiten.
 - Für Telearbeiter und sonstige Heimarbeiter, die keine Rechte aus dem Gesetz herleiten.
 - Bei einem Unfall während oder auf dem Weg zu und von einer Sport-, Sozial- oder Kulturveranstaltung
 - Bei einem Unfall während eines Berufsauftrags im Ausland



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert als Zusatzentschädigung im Rahmen der gemeinrechtlichen Kollektivversicherung ist:

- ✗ einige Sportunfälle: Motorsportarten im Wettbewerb, Canyoning, Kitesurfen, Luftsportarten, einige Kampf- und Verteidigungssportarten
- ✗ die Unfälle, die hervorgehen aus:
 - einer absichtlichen Handlung (Versicherte oder Berechtigte, die an dem Vorsatz unbeteiligt sind, bleiben versichert)
 - Alkoholvergiftung, Rauschmittel
 - Wetten, Herausforderungen oder offensichtlich rücksichtslosen Handlungen
 - einer Naturkatastrophe
 - Anschlägen oder Angriffen
 - (Bürger-)Krieg, ähnlichen Fakten (es sei denn, dass der Betroffene im Ausland durch den Ausbruch der Feindseligkeiten überrascht wird)
 - Kernrisiko
- ✗ medizinischen Eingriffen an der eigenen Person
- ✗ Selbstmord(-Versuch)
- ✗ (Berufs-)Krankheiten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Entschädigungsgrundlage, die auf dem Teil des Lohns oberhalb der gesetzlichen Obergrenze basiert, ist auf das Dreifache der gesetzlichen Obergrenze im Unfalljahr beschränkt.
- ! Die außergesetzliche Garantie wird nur für die tatsächlich geleisteten Tage gewährt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in der ganzen Welt, wenn zur Zeit des Unfalls die belgische Gesetzgebung anwendbar ist oder bleibt, gemäß den internationalen Abkommen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beim Abschluss des Vertrages: alle Ihnen bekannten Umstände genau angeben, die Sie vernünftigerweise als Bestandteile für die Risikoabschätzung durch den Versicherer betrachten müssen.
- Im Laufe des Vertrages:
 - Meldung der neuen Umstände oder Änderungen von Umständen, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos des Eintritts des Unfalls nach sich ziehen könnten (beispielsweise Umgestaltungen, Erweiterungen meines Unternehmens, Kernrisiko oder Kriegsrisiko, dem mein Personal ausgesetzt werden könnte)
 - Den Delegierten der Gesellschaft freien Zutritt zum Unternehmen gewähren oder eine Abschrift des Jahresberichts des Ausschusses für Arbeitsverhütung und Arbeitsschutz übermitteln
 - Benachrichtigung der Gesellschaft, wenn ich kein dem Gesetz unterworfenen Personal mehr beschäftige
 - Ergreifung angemessener Präventionsmaßnahmen
 - Löhne über die multifunktionelle elektronische Meldung (DMFA) und mittels der übermittelten Lohnaufstellung melden oder melden lassen
 - Unterrichtung der Gesellschaft über mein Vorhaben, einen Teil oder die Gesamtheit des Personals aus wirtschaftlichen Gründen oder bei Stilllegung wegen Kollektivurlaubs, Ersatzruhe oder aus anderen Gründen stempeln gehen zu lassen.
- Bei einem Schadensfall:
 - Meldung innerhalb der Frist und in der Form, die gesetzlich vorgeschrieben sind, alle Auskünfte erteilen und Delegierten der Gesellschaft Zutritt zum Unternehmen gewähren, um eine Untersuchung über die Unfallumstände durchzuführen
 - sich von jeder Anerkennung von Haftung enthalten.



Wann und wie zahle ich?

Sie haben die Pflicht, entweder die Prämienpauschale oder die Vorschüsse auf eine nach verstrichener Frist abrechenbare Prämie an dem in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie erhalten dazu Zahlungsaufforderungen. Zu bestimmten Bedingungen können Sie sich ohne Zusatzkosten für eine geteilte Prämienzahlung entscheiden. Sie bezahlen die nach verstrichener Frist abrechenbare Prämie nach Erhalt der Jahresabrechnung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Dauer, der jährliche Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens der Versicherung werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Der Vertrag wird für ein Jahr oder drei Jahre abgeschlossen und verlängert sich daraufhin stillschweigend. Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens der Deckung werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Auf keinen Fall darf die Garantie mit Rückwirkung gewährt werden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor Erreichen der Endfälligkeit kündigen. Der Versicherungsvertrag muss per Einschreiben gekündigt werden.